

Hinweisblatt zur Angabe von Grundpreisen im Online-Shop

1. Sie verkaufen gewerbsmäßig Waren an Endkunden, die unter Angabe von Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden?

Hier muss zusätzlich zum Gesamtpreis der Grundpreis gem. § 2 Abs.1 PAngV angegeben werden.

2. Was ist der Grundpreis?

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile und soll dem Verbraucher einen leichteren Preisvergleich ermöglichen, insbesondere bei Verpackungen unterschiedlicher Füllmenge.

3. Bei welchen Waren ist der Grundpreis anzugeben?

Der Grundpreis ist bei folgenden Waren anzugeben:

- Waren in Fertigverpackungen
- Waren in offenen Verpackungen
- Waren, die als Verkaufseinheit ohne Umhüllung abgegeben werden

4. Wo hat die Grundpreisangabe im Online-Shop zu erfolgen?

Nach § 2 Abs.1 S.1, 2 PAngV muss der Grundpreis **neben dem Gesamtpreis in unmittelbarer Nähe** angezeigt werden. Der Grundpreis ist dabei **in der Detailbeschreibung-** und sofern auch auf den **Produktübersichtsseiten** und/oder an anderer Stelle im Online-Shop mit **Preisen geworben** wird – auch dort anzugeben. Nicht ausreichend ist es, den Grundpreis erst in der allgemeinen Produktbeschreibung zu nennen, die nur über ein Anklicken des Produkts erreicht werden kann.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH 26.02.2009) müssen Gesamt- und Grundpreis **auf einen Blick** zusammen wahrgenommen werden können. Ein unmittelbarer räumlicher Bezug der Grundpreise zu den Gesamtpreisen ist daher zwingend.

Achten Sie darauf, dass der Grundpreis gegenüber dem Gesamtpreis **nicht optisch hervorgehoben sein darf**. Eine außerordentliche Hervorhebung des Grundpreises gegenüber dem Gesamtpreis, insbesondere wenn letzterer höher ist, stellt eine Täuschung

des Verbrauchers und damit einen Verstoß gegen die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit des § 1 Abs. 6 PAngV dar.

5. Wie hat die Grundpreisangabe zu erfolgen?

Hierzu regelt § 2 Abs.3 PAngV, dass der Grundpreis entweder pro kg, pro l, pro m, pro m² bzw. pro m³ anzugeben ist.

Beispiele für korrekte Grundpreisangaben:

- **Bei fester Ware nach Länge:** Grundpreis 9,99 €/m
- **Bei fester Ware nach Gewicht:** Grundpreis 9,99 € pro kg
- **Bei fester Ware nach Fläche:** Grundpreis 9,99 €/m²
- **Bei flüssiger Ware nach Volumen:** Grundpreis 9,99 €/L

Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, darf der Preis pro 100 g bzw. pro 100 ml angegeben werden:

- **Grundpreis 9,99 €/100 g**
- **Grundpreis 9,99 € pro 100 ml**

Beachte:

Bei **Stoffen**, die nach Fläche abgegeben werden, ist eine Angabe des Grundpreises bezogen auf Quadratmeter erforderlich, da die Abgabe des Stoffes nach Fläche erfolgt.

Bei **Produkten mit Abtropfgewicht** nach § 11 FertigPackV ist der Grundpreis auf das Abtropfgewicht anzugeben.

Gratiszugaben (z.B. „2 Flaschen GRATIS beim Kauf eines Kastens.“) müssen ebenfalls in den Grundpreis, bezogen auf die Gesamtmenge, eingerechnet werden, so der Bundesgerichtshof (Urteil vom 31. Oktober 2013, Az. I ZR 139/12).

6. In welchen Fällen können Sie auf die Angabe des Grundpreises verzichten?

Die Vorschrift des § 9 PAngV regelt einige Ausnahmen von der Grundpreisangabe, u.a.:

- Wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist;
- bei Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von **weniger als 10 Gramm** oder Milliliter verfügen;
- bei **Kau- und Schnupftabak** mit einem Nenngewicht **bis 25 Gramm**;
- bei Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die **nicht** miteinander **vermischt** oder **vermengt** sind (= Set);

Beachten Sie hierbei: Bei der Verpflichtung zur Grundpreisangabe bleibt es aber, wenn das weitere Erzeugnis **nur eine Beigabe ist**. Ein typisches Beispiel ist ein grundpreispflichtiges Haarshampoo, bei dem eine kleine Probe einer entsprechenden Haarkur beigelegt ist. Die Probe ist im Wert gering und nicht als weiteres verschiedenartiges Erzeugnis anzusehen.

- bei kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen (das ist in den wenigsten Fällen der Fall, da die meisten Kosmetika u.a. auch pflegende Wirkung haben);
- bei Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten;
- Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder – fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Gesamtpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
- leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Gesamtpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird;
- bei Haushaltswaschmitteln sowie Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben wird, (§ 2 Abs. 4 PAngV).
- Warenangebote im Rahmen von Versteigerungen

Beachten Sie:

Waren die **nicht** nach Gewicht, Volumen, Fläche oder Länge angeboten werden, also z.B. nach Stück oder Paar angeboten werden, unterfallen grundsätzlich nicht der Grundpreisangabe (z.B. ein Paar Kabelbinder, eine Halskette).

6. Darf der Grundpreis mit „ Grundpreis ab....“ geworben werden?

Nach Ansicht des VG Freiburg (Urteil v. 24.11.2004, Az. 2 K 384/04) ist die Angabe des Grundpreises als "ab"-Preis" in der Werbung prinzipiell **rechtswidrig**.

Bereits der Wortlaut des § 2 Abs. 1 PAngV spricht dagegen, denn dort ist von der Angabe des Grundpreises bzw. von dem Preis **je Mengeneinheit** die Rede. Wenn Ware desselben Herstellers und derselben Produktfamilie mit unterschiedlichen Packungsgrößen zu einem identischen Gesamtpreis angeboten wird, ergibt sich für jede einzelne Packungsgröße auch ein anderer Grundpreis. Der Grundpreis kann in einem solchen Fall nicht als Ab-Preis dargestellt werden. Wenn nämlich nur die untere Grenze, also der Grundpreis für die größte Packungsgröße angegeben wird, kann in Bezug auf die Verpackungen mit kleinerem Inhalt nicht mehr von einer Angabe des Grundpreises gesprochen werden. Auch mit den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit (vgl. § 1 Abs. 6 PAngV) sei es kaum zu vereinbaren, wenn für bestimmte Produktgruppen nur jeweils der niedrigste Grundpreis angegeben wird.

Risiko einer Abmahnung: Sollten „Ab-Preise“ im Zusammenhang mit Grundpreisen erfolgen, besteht das Risiko einer Abmahnung.

7. Welche Besonderheiten gelten, wenn unterschiedliche Produktgrößen oder Abfüllmengen zum Verkauf angeboten werden?

Sofern der Preis mit steigender Bestellmenge abnimmt, müsste auch der Grundpreis entsprechend an den jeweiligen Gesamtpreis angepasst angezeigt werden.

Beispiel für korrekte Grundpreisangaben:

Einzelartikel á 500 ml kostet 10,00 € (Grundpreis 20,00 €/Liter)

ab 2 Stück je 7,50 € (Grundpreis 15,00 €/Liter)

Die Grundpreisangabe muss auch in diesen Fällen in der Detailbeschreibung, als auch an jeder anderen Stelle im Onlineshop, an der das Produkt unter Nennung des Gesamtpreises beworben wird, für **jede wählbare Größe** erfolgen. Nicht ausreichend wäre, lediglich in der Detailansicht die Grundpreise für alle Größen anzugeben und auf der Produktübersicht lediglich den niedrigsten Gesamt- und Grundpreis unter Verwendung „ab ...€“ auszuweisen.

8. Ist beim Verkauf von Kapseln (z.B. Nahrungsergänzungsmittel) ein Grundpreis anzugeben?

Auch beim Verkauf von **Kapseln** (z.B. Nahrungsergänzungsmittel), die nach Stückzahl angeboten werden, ist die Angabe des Gesamtgewichts der Ware sowie eines Grundpreises erforderlich.

Für den Bereich Lebensmittel – wozu z.B. auch Nahrungsergänzungsmittel zählen – stellen die §§ 6 und 7 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) Sonderregelungen für die Art der Angabe der Mengeneinheiten auf.

Nach § 7 Abs. 2 FertigPackV sind Fertigpackungen mit **flüssigen Lebensmitteln** nach **Volumen** zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit **anderen Lebensmitteln** nach **Gewicht**. Somit unterfallen Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform der Gewichtsangabe und müssen nach Gewicht angeboten werden. Eine Ausnahme gemäß § 8 FertigPackV (Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln) ist ebenso wie § 10 FertigPackV (Befreiung von der Füllmengenkennzeichnung) bei Nahrungsergänzungsmitteln in Kapselform nicht einschlägig.

Die zwingende Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 FertigPackV schreibt das Gewicht als Mengeneinheit zwingend vor, daher bleibt für eine allgemeine Verkehrsauffassung hinsichtlich des Verkaufs von Nahrungsergänzungsmitteln allein nach der Stückzahl, kein Raum.

Hintergrund:

Da auf dem Markt für Nahrungsergänzungsmittel Produkte in unterschiedlichen Kapselgrößen und Füllmengen angeboten werden, ist ein effektiver Preisvergleich ohne Gewichtsangabe nicht möglich und eine Preisangabe pro Kapsel ohne jeden Aussage- und Vergleichsgehalt für den Kunden ist. Im Interesse der Preisklarheit soll eine leichtere Übersicht über die Preisgestaltung für vergleichbare Warenangebote und damit eine vereinfachte Möglichkeit zum Preisvergleich geschaffen werden.

9. Ist beim Verkauf von Kabeln auch ein Grundpreis anzugeben?

Kabel **ohne Stecker**, die gem. § 33 Abs.1 S. 3 FertigPackV nach Länge verkauft werden müssen, unterliegen zweifelsfrei der Grundpreisangabepflicht.

Bei der Angabe eines Grundpreises bei Kabeln **mit Steckern** ist die Rechtslage bislang ungeklärt.

Hintergrund:

Der Gesetzestext des § 33 Abs.1 S. 3 FertigPackV spricht nur von "Kabel", ohne eine Unterscheidung zu treffen, ob auch Kabel mit Steckern erfasst sein sollen.

Sollten also nur Kabel ohne Stecker erfasst sein, bestünde weder eine Pflicht Kabel mit Stecker nach Länge zu verkaufen noch wäre der Grundpreis anzugeben.

Gleichwohl spricht einiges für eine Grundpreisangabepflicht.

Die Länge eines Kabels wird beim Verkauf fast immer angegeben sein, weil der Verkäufer seine Kunden zum einen über die Kabellänge informieren will. Zum anderen ist der Verkäufer auch gesetzlich verpflichtet, die wesentlichen Merkmale – wozu die Länge eines Kabels nach u. A. zählt - der Ware im Internet anzugeben. Dies schon deshalb, da der Kunde sich vor allem dafür interessiert, ob das Kabel auch die richtige Länge zur Verwendung aufweist.

Zu überlegen wäre, ob die Angaben der Länge bei Kabeln mit Steckern ggfs. lediglich als Beschaffenheitsangabe mit informativem Charakter, ähnlich wie die Maßangaben eines Handtuches, einzustufen ist, damit kein Verkauf nach der Mengeneinheit (Länge) erfolgt und keine Grundpreisangabe erforderlich wäre.

Im Hinblick darauf, dass bei Erwerb eines Kabel die Länge desselben im Vordergrund stehen dürfte, ist nach unserer Auffassung nicht von einer bloßen Beschaffenheitsangabe auszugehen.

Im Zweifelsfall und unter Berücksichtigung der unklaren Rechtslage sollte daher auch bei Kabeln mit Steckern ein Grundpreis angegeben werden, um keine Angriffsfläche für eine Abmahnung zu geben.

10. Bitte überprüfen Sie alle einschlägigen Artikel anhand dieser Hinweise und ergänzen bzw. berichtigen Sie fehlende Grundpreisangaben.

Bitte beachten Sie stets, dass die Angabe von Grundpreisen auch bei bloßer Werbung zu beachten ist, **wenn** die Werbung unter der Angabe von Preisen erfolgt.

Fehlende Grundpreisangaben werden regelmäßig abgemahnt.